

planmäßigen Angestellten, die von der Region mit der Besoldung aufgenommen wurden, welche für die Anfangsstufen der Laufbahnen der Zivilangestellten des Staates vorgesehen ist, bei Vollendung der in der Regionalverwaltung tatsächlich geleisteten Dienstzeit von zwei Jahren für die höheren Laufbahnen, von vier Jahren für die gehobenen Laufbahnen, von zwei Jahren für die mittleren Laufbahnen und von einem Jahr für die Hilfslaufbahnen die für die unmittelbar höhere Stufe als die Anfangsstufe vorgesehene Besoldung.

Für die Wirkungen dieses Artikels wird der in den unmittelbar niedrigeren Laufbahnen geleistete Dienst zur Hälfte berechnet.

Art. 2

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Ausgaben werden dem Kapitel über die Bezahlung der Gehälter und anderer Zuweisungen dauernder Art angelastet.

Der Präsident des Regionalausschusses wird nach Beschluß des Ausschusses bei Bedarf den Ansatz des vorgenannten Kapitels durch Behebung von dem im Kapitel 49 des Voranschlages der Ausgaben für das laufende Finanzjahr vorgesehenen Rücklagenbetrag mit Dekret ergänzen.

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Trient, den 24. Juni 1957

Der Präsident des Regionalausschusses
ODORIZZI

Gesehen:

Der Regierungskommissär in der Region
SANDRELLI

LEGGE REGIONALE 24 giugno 1957, n. 13

Modificazione della legge regionale 8 febbraio 1956, n. 4, contenente provvedimenti in favore dei territori montani.

IL CONSIGLIO REGIONALE

ha approvato

IL PRESIDENTE DELLA GIUNTA REGIONALE

promulga

la seguente legge:

Articolo unico.

Il 6° comma dell'art. 3 della Legge 25 luglio 1952, n. 991, richiamata dalla Legge regionale 8

febbraio 1956, n. 4, è modificato come segue: « I contributi saranno concessi nella misura massima quando si tratti di acquisto di bestiame selezionato e quando si tratti di opere di miglioramento di fondi appartenenti a piccoli proprietari soli od associati ».

La presente legge sarà pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione. E' fatto obbligo a chiunque spetti di osservarla e di farla osservare come legge della Regione.

Trento, 24 giugno 1957

Il Presidente della Giunta Regionale
ODORIZZI

Visto:

Il Commissario del Governo nella Regione
SANDRELLI

REGIONALGESETZ vom 24. Juni 1957, Nr. 13

Abänderung des Regionalgesetzes vom 8. Februar 1956, Nr. 4, das Maßnahmen zu Gunsten der Berggebiete enthält.

DER REGIONALRAT

hat genehmigt

DER PRÄSIDENT DES REGIONALAUSSCHUSSES
verkündet

folgendes Gesetz:

Einziges Artikel

Der 6. Absatz des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1952, Nr. 991, das durch das Regionalgesetz vom 8. Februar 1956, Nr. 4 übernommen wurde, wird wie folgt abgeändert: « Die Beiträge werden im Höchstmaß gewährt, wenn es sich um den Ankauf von Zuchtvieh handelt und wenn es sich um Verbesserungsarbeiten an Grundstücken handelt, die einzelnen oder in Vereinigungen zusammengeschlossenen Kleinbauern gehören ».

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es als Regionalgesetz zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Trient, den 24. Juni 1957

Der Präsident des Regionalausschusses
ODORIZZI

Gesehen:

Der Regierungskommissär in der Region
SANDRELLI